

**Bericht und Antrag  
des Gemeinderates an den Einwohnerrat  
betreffend Einführung einer mengenabhängigen Gebühr für Grünabfall und Anpassung  
des Abfall-Reglements der Gemeinde Beringen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend der Einführung einer mengenabhängigen Gebühr für Grünabfall (Biomasse), der Anpassung des Abfall-Reglements der Gemeinde Beringen sowie der Schaffung eines Abfallentsorgungsgebührenreglements.

**1. Ausgangslage**

Am 27. Juni 2006 wurde im Einwohnerrat die heute gültige Abfallverordnung beraten und genehmigt.

Als Folge davon wurde die Grünabfuhr in den vergangenen Jahren mit etwa CHF 80'000.00 pro Jahr durch Steuergelder finanziert.

Gemäss Eidgenössischem Umweltschutzgesetz muss die Abfallentsorgung jedoch kostendeckend gestaltet werden und darf somit nicht mit Steuergeldern quersubventioniert werden.

Im Jahr 2006 lehnten die Stimmberechtigten der Gemeinde Beringen die Einführung einer Grünegebühr ab.

Dieser Bericht und Antrag hat zum Ziel, die Abfallentsorgung ab dem 1. Januar 2021 kostendeckend und möglichst gerecht für alle Einwohnerinnen und Einwohner von Beringen zu erheben.

Allfällige jährliche Ertrags- oder Aufwandsüberschüsse werden durch eine Spezialfinanzierung ausgeglichen, wie dies auch die aktuell gültige Abfallverordnung bereits vorsieht. Die Saldi werden auf das Folgejahr übertragen.

In drei Sitzungen hat der Gemeinderat Beringen eine Variante ausgearbeitet, die bezüglich der Kostenumlegung, der Gebührenakzeptanz und der politischen Willenskultur eine verträgliche und akzeptable Lösung für die Gemeinde Beringen zum Ziel hat.

Die Bereiche Grundgebühren, Schwarzkehricht (Hauskehricht) und Grünkehricht (Biomasse) werden in der Buchhaltung so erfasst, dass für jeden Bereich die Kostendeckung ermittelt werden kann. Für die Ermittlung der Kostendeckung wird jedoch nur die Kostendeckung der gesamten Abfallentsorgung berücksichtigt. Die einzelnen Gebühren können dadurch zielgerichtet angepasst werden.

## 2. Abrechnung Abfallentsorgung gemäss aktuellem Reglement

Abfallentsorgung	Rechnung 2016		Rechnung 2017		Rechnung 2018		Rechnung 2019		Budget 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Grundgebühr</b>										
Sach- und Personalaufwand	121'556.36		109'293.80		141'748.75		129'421.60		126'030.00	
Entsorgung Grünkehrrecht	154'873.99		152'469.70		118'309.60		165'193.35		109'000.00	
Grundgebühren		197'699.90		205'869.26		211'084.35		213'838.50		210'000.00
Total	276'430.35	197'699.90	261'763.50	205'869.26	260'058.35	211'084.35	294'614.95	213'838.50	235'030.00	210'000.00
<b>mengenabhängige Gebühr Schwarzkehrrecht</b>										
Sach- und Personalaufwand	59'026.05		49'115.35		52'040.50		60'186.55		75'000.00	
Entsorgung Schwarzkehrrecht	130'918.81		137'017.85		132'001.60		127'192.40		143'000.00	
Separatsammlungen / Sammelstellen	34'399.05		35'925.40		34'770.90		35'845.75		39'000.00	
Gebührenmarken Schwarzkehrrecht		190'168.75		175'861.50		226'929.20		187'534.75		200'000.00
übrige Einnahmen		38'518.35		36'036.45		40'857.80		38'541.90		26'000.00
Total	224'343.91	228'687.10	222'058.60	211'887.95	218'813.00	267'787.00	223'224.70	226'076.65	257'000.00	226'000.00
<b>Abfallentsorgung Zusammenzug</b>										
Sach- und Personalaufwand	180'582.41		158'409.15		193'789.25		189'608.15		201'030.00	
Entsorgung Grünkehrrecht	154'873.99		152'469.70		118'309.60		165'193.35		109'000.00	
Entsorgung Schwarzkehrrecht	130'918.81		137'017.85		132'001.60		127'192.40		143'000.00	
Separatsammlungen / Sammelstellen	34'399.05		35'925.40		34'770.90		35'845.75		39'000.00	
Grundgebühren		197'699.90		205'869.26		211'084.35		213'838.50		210'000.00
Gebührenmarken Schwarzkehrrecht		190'168.75		175'861.50		226'929.20		187'534.75		200'000.00
Gebührenmarken Grünkehrrecht		0.00		0.00		0.00		0.00		0.00
übrige Einnahmen		38'518.35		36'036.45		40'857.80		38'541.90		26'000.00
Total vor Ausgleich	500'774.26	426'387.00	483'822.10	417'767.21	478'871.35	478'871.35	517'839.65	439'915.15	492'030.00	436'000.00
Ausgleich über Spezialfinanzierung										
Subventionierung durch Steuern		74'387.26		66'054.89		0.00		77'924.50		56'030.00
Total	500'774.26	500'774.26	483'822.10	483'822.10	478'871.35	478'871.35	517'839.65	517'839.65	492'030.00	492'030.00

Ein Vergleich der bisherigen Verbuchung der Abfallentsorgung mit der vorgeschlagenen Lösung ist nur schwer möglich.

Festzuhalten ist, dass pro Jahr Aufwendungen von rund CHF 490'000.00 und Erträge von rund CHF 440'000.00 entstanden sind.

Da der Gebührenmarkenverkauf nicht pro Jahr abgegrenzt wird, sind hier Differenzen von mehreren Zehntausend Franken möglich.

Im Jahr 2019 musste eine einmalige Zahlung von CHF 35'000.00 geleistet werden.

### 3. Grundlagen für die neue Lösung

Die Verbuchung der Kosten und Erträge wird zukünftig in drei Bereiche erfolgen:

- Grundgebühr
- Mengenabhängige Gebühr Schwarzkehricht
- Mengenabhängige Gebühr Grünkehricht

Dies bedeutet, dass die Zahlen der bisherigen Jahre nur schwer mit den neuen Zahlen verglichen werden können. Bei der Grundgebühr entfallen die Kosten und Erträge für den Grünkehricht und beim Bereich Schwarzkehricht werden einzelne Kosten zukünftig bei der Grundgebühr verbucht.

Aufgrund der günstigeren Lösung bei der Entsorgung des Grünabfalles kann davon ausgegangen werden, dass sich die gesamten Abfallentsorgungskosten trotz des Bevölkerungswachstums bei rund CHF 480'000.00 einpendeln werden.

### 4. Vorgeschlagene Lösung

Die Preise für die Gebührenmarken des Schwarzkehrichts (Sack- und Containergebühren) bleiben unverändert. Ebenso bleiben die Preise für die Sperrgutmarken unverändert.

#### Neue Gebührenmarken für Grünabfälle:

Einzelvignette pro Container/Bündel		Jahresvignette pro Container	
80 - 200 Liter	CHF 2.00	80 - 200 Liter	CHF 75.00
201 - 300 Liter	CHF 4.00	201 - 300 Liter	CHF 150.00
301 - 500 Liter	CHF 6.00	301 - 500 Liter	CHF 225.00
501 - 800 Liter	CHF 8.00	501 - 800 Liter	CHF 300.00

Das Preisverhältnis zwischen den Einzel- und den Jahresvignetten wurde so gestaltet, dass es attraktiv ist, eine Jahresvignette zu kaufen und nicht pro Sammlung eine Einzelmarke zu nutzen (42 Sammlungen pro Jahr). Der Verkauf von Jahresvignetten bringt im Hinblick auf das Handling (zeitsparender für die Kehrrechtequipe sowie weniger Kunden am Schalter) sowie der Einfachheit für die Verbraucher (Kauf von nur einer Vignette für das ganze Jahr) mehrheitlich Vorteile.

Die Bereitstellung des Grünabfalls soll, wie bis anhin, mit 2-Rad-Containern oder in Form von Bündeln (Bund Äste) erfolgen.

## **Neue Grundgebühr (Schwarzkehricht und Grünabfälle):**

Pro Wohnung: CHF 60.00

Eine generelle Grundgebühr für Gewerbebetriebe soll auf Basis der Anzahl Mitarbeitenden, analog der bereits angewandten Verrechnungsart des Abwassers, eingeführt werden. Bei gleichzeitiger Nutzung einer Liegenschaft als Wohn- und Gewerbebezug soll die Grundgebühr pro Haushalt verrechnet werden. Die zu erwartenden Einnahmen der Grundgebühren durch das Gewerbe wird etwa CHF 20'000.00 betragen.

Gewerbe:  
0 – 10 Vollzeitstellen CHF 50.00  
11 – 100 Vollzeitstellen CHF 150.00  
pro zusätzliche 100 Vollzeitstellen oder Teile davon CHF 100.00

### **5. Konsequenzen der vorgeschlagenen Lösung**

Bei der Grundgebühr wird beantragt, diese von CHF 90.00 pro Wohnung auf CHF 60.00 pro Wohnung zu reduzieren. Gleichzeitig wird neu eine Grundgebühr für Gewerbebetriebe eingeführt (wie beim Abwasser). Es ist davon auszugehen, dass die bisherigen Erträge von rund CHF 210'000.00 sich auf CHF 160'000.00 reduzieren werden (Grundgebühr auf 2/3 reduzieren plus CHF 20'000.00 von den Gewerbebetrieben).

Bei der mengenabhängigen Gebühr Schwarzkehricht wird es weder auf der Ertrags- noch auf der Aufwandseite Veränderungen geben.

Eine Grünkehrichttour kostet rund CHF 6'250.00. Bei 42 Touren pro Jahr entstehen somit Kosten von CHF 260'000.00.

#### **Subventionierung des Grünkehrichts**

Eine Quersubventionierung über Gebührenmarken des Schwarzabfalles ist nicht notwendig. Die „Schwarzgebühren“ müssen nicht angepasst werden. Die Grüngebühren werden Einfamilienhausbesitzer und Mehrfamilienhauseigentümer stärker belasten, da diese auch die Hauptnutzer der Grünsammlungen darstellen. Die Senkung der Grundgebühr kommt allen Nutzern zu gute.

Um dem Verursacherprinzip möglichst nachzukommen wird anstelle einer Reduktion der Schwarzgebührenmarken oder anstelle einer Quersubventionierung ab den Schwarzgebühren zum Grünabfall, das Reglement angepasst und so formuliert, dass klar ist, wofür die Einnahmen verwendet werden.

Auf die Einführung von einzelnen Grundgebühren für den Grünabfall und den Schwarzabfall wird verzichtet. Einzelpersonenhaushalten würden dadurch noch mehr Kosten auferlegt werden, von welchen Mehrpersonenhaushalte, welche grundsätzlich auch mehr Abfälle verursachen, wiederum profitieren würden. Die Kostenverteilung gemäss Verursacherprinzip wird so in grossem Masse Rechnung getragen.

## 6. Abrechnung Abfallentsorgung gemäss vorgeschlagener Lösung

Abfallentsorgung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
<b>Grundgebühr</b>				
<b>- Information und Beratung</b>				
<b>- Allgemeiner Administrationsaufwand für Abfallbewirtschaftung</b>				
Sach- und Personalaufwand	Aufwand 17'500.00	Aufwand 17'500.00	Aufwand 17'500.00	Aufwand 17'500.00
Entsorgung Grünkehrrecht	Ertrag 160'000.00	Ertrag 160'000.00	Ertrag 160'000.00	Ertrag 160'000.00
Grundgebühren				
Total	17'500.00	17'500.00	17'500.00	17'500.00
<b>mengenabhängige Gebühr Schwarzkehrrecht</b>				
<b>- Sammelstellen und Spezialabfahren für verwertbare Siedlungsabfälle</b>				
<b>- Sammlung und Behandlung von Hauskehrrecht, Betriebskehrrecht und Sperrgut</b>				
Sach- und Personalaufwand	Aufwand 100'000.00	Aufwand 100'000.00	Aufwand 100'000.00	Aufwand 100'000.00
Entsorgung Schwarzkehrrecht	Ertrag 90'000.00	Ertrag 90'000.00	Ertrag 90'000.00	Ertrag 90'000.00
Separatsammlungen / Sammelstellen	10'000.00	10'000.00	10'000.00	10'000.00
Gebührenmarken Schwarzkehrrecht	200'000.00	200'000.00	200'000.00	200'000.00
übrige Einnahmen	36'000.00	36'000.00	36'000.00	36'000.00
Total	200'000.00	236'000.00	200'000.00	236'000.00
<b>mengenabhängige Gebühr Grünkehrrecht</b>				
<b>- Sammlung und Behandlung von Grünkehrrecht</b>				
Sach- und Personalaufwand	Aufwand 120'000.00	Aufwand 120'000.00	Aufwand 120'000.00	Aufwand 120'000.00
Entsorgung Grünkehrrecht	Ertrag 142'500.00	Ertrag 142'500.00	Ertrag 142'500.00	Ertrag 142'500.00
Gebührenmarken Grünkehrrecht	84'000.00	84'000.00	84'000.00	84'000.00
Total	262'500.00	262'500.00	262'500.00	262'500.00
<b>Abfallentsorgung Zusammenzug</b>				
Sach- und Personalaufwand	Aufwand 237'500.00	Aufwand 237'500.00	Aufwand 237'500.00	Aufwand 237'500.00
Entsorgung Grünkehrrecht	Ertrag 142'500.00	Ertrag 142'500.00	Ertrag 142'500.00	Ertrag 142'500.00
Entsorgung Schwarzkehrrecht	90'000.00	90'000.00	90'000.00	90'000.00
Separatsammlungen / Sammelstellen	10'000.00	10'000.00	10'000.00	10'000.00
Grundgebühren	160'000.00	160'000.00	160'000.00	160'000.00
Gebührenmarken Schwarzkehrrecht	200'000.00	200'000.00	200'000.00	200'000.00
Gebührenmarken Grünkehrrecht	84'000.00	84'000.00	84'000.00	84'000.00
übrige Einnahmen	36'000.00	36'000.00	36'000.00	36'000.00
Total vor Ausgleich	480'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00
Ausgleich über Spezialfinanzierung	0.00	0.00	0.00	0.00
Subventionierung durch Steuern	0.00	0.00	0.00	0.00
Total	480'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00
Saldo Spezialfinanzierung	0.00	0.00	0.00	0.00

## 7. Stellungnahme des Preisüberwachers

Das Preisüberwachungsgesetz gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gemeinde Beringen verfügt in ihrem Ver- und Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserver- und der Abwasserentsorgung sowie auch bei der Abfallentsorgung (Sammlung). Damit ist gemäss Preisüberwachungsgesetz die Unterstellung unter dieses Gesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 gab der Preisüberwacher folgende Stellungnahme zu den geplanten Anpassungen der Abfallgebühren ab:

*Ich kann Ihnen einleitend mitteilen, dass ich die geplante Einführung einer Grünabfallgebühr begrüsse.*

*Angesichts der Tatsache, dass die Abfallrechnung der Gemeinde Beringen in den vergangenen Jahren mehrheitlich defizitär war und mit der Einführung der Grünabfallgebühr gleichzeitig die Grundgebühr in einem Umfang reduziert wird, dass die Abfallrechnung künftig ausgeglichen sein wird, verzichte ich auf eine vertiefte Prüfung der Angelegenheit und auf die Abgabe einer formellen Empfehlung.*

## 8. Vorprüfung des Kantons Schaffhausen

Die Vorprüfung wurde durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen durchgeführt. Die Anmerkungen wurden direkt in den Antrag übernommen.

### Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den im Anhang beigefügten Reglementen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuzustimmen.

### Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:                      Der Schreiber i. V.:

Hansruedi Schuler                      Andrina Weber

Anhang:

1. Abfall-Reglement mit Anhang
2. Reglement über die Abfallentsorgungsgebühren

# Anhang I

## Abfall-Reglement der Gemeinde Beringen

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst:

I.

Die Abfallverordnung der Gemeinde Beringen vom 14. März 1994 wird ersetzt durch das nachfolgende Abfall-Reglement der Gemeinde Beringen.

### Abfall-Reglement der Gemeinde Beringen

#### Präambel

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz und das Gewässerschutzgesetz sowie die zugehörigen Verordnungen, das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) und dessen Erschliessungsverordnung, die Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Abfallrechts (Kantonale Abfallverordnung) sowie Art. 7 des Gesundheitsgesetzes erlässt der Einwohnerrat aufgrund Art. 24 f Abs. 6 der Einwohnergemeinde-Verfassung Beringen das nachfolgende Reglement zur Entsorgung von Abfällen:

#### I. ALLGEMEINES

##### Artikel 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Abfallentsorgung, welche im öffentlichen Interesse geboten ist.

<sup>2</sup> Nicht erfasst werden Abfälle, deren Entsorgung in Spezialgesetzen oder -erlassen geregelt wird wie Abfälle aus öffentlichen und privaten Abwasserreinigungsanlagen, radioaktive Abfälle, explosive Stoffe, Munition usw.

##### Artikel 2 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass

- a) die Entstehung von Abfällen möglichst vermieden wird;
- b) verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile separat gesammelt werden, wenn die Wiederverwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und eine im Vergleich zur Beseitigung kleinere Umweltbelastung resultiert;
- c) die umweltgefährdenden Abfälle getrennt gesammelt und entsorgt werden.

<sup>2</sup> Abfälle sind nach neuestem Stand des Wissens und der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Verursacherinnen / Verursacher von grossen Siedlungsabfallmengen aus Gewerbe und Industrie zur eigenen Entsorgung, Wiederverwertung oder Verwertung der-

selben verpflichten und dazu entsprechende Richtlinien erlassen. Insbesondere können diese Verursacherinnen / Verursacher verpflichtet werden, die Möglichkeiten der Vermeidung und/oder der Verwertung abzuklären und darüber einen Bericht vorzulegen.

<sup>4</sup> Die Verursacherin/der Verursacher hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Entsorgungsart der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle. Insbesondere kann sie/er keine Ansprüche aus Gründen der Sicherheit oder der Geheimhaltung geltend machen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde fördert Massnahmen und Aktivitäten der ökologischen Abfallbewirtschaftung. Sie kann dafür Beiträge an Dritte ausrichten.

## **II. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN**

### **Artikel 3      Zuständigkeit**

Zuständig für den Vollzug dieses Reglements und den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Rahmen dieses Reglements ist der Gemeinderat. Abfallbeauftragter ist der Bauverwalter.

### **Artikel 4      Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie die Entsorgung folgender Abfälle:

- Hauskehricht
- Betriebskehricht
- Sperrgut
- kompostierbare Abfälle / Grünkehricht (Biomasse)

<sup>2</sup> Sie weist folgende Abfälle der Entsorgung zu:

- verwertbare Siedlungsabfälle
- Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten
- Tierkadaver

<sup>3</sup> Die Gemeinde stellt die nötigen Sammelstellen oder Separatabfuhren für die getrennte Erfassung der verwertbaren Siedlungsabfälle sicher.

<sup>4</sup> Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung durch Information, Beratung und allfällige weitere Massnahmen, wie zum Beispiel einen Häckseldienst.

### **Artikel 5      Zusammenarbeit**

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

### **Artikel 6      Öffentlichkeitsarbeit**

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert und orientiert Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie regelmässig über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -

entsorgung sowie über die Verwertung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch ein Abfallmerkblatt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der verschiedenen Abfälle gibt.

#### **Artikel 7 Fachstellen**

Der Gemeinderat kann neben der Behandlung von Abfällen weitere Aufgaben der Abfallbewirtschaftung dem Kläranlageverband oder anderen Fachstellen übertragen und diese gemeinsam mit anderen Gemeinden lösen.

#### **Artikel 8 Kontrollen**

<sup>1</sup> Die Bauverwaltung führt die im Rahmen des Vollzugs dieses Reglements notwendigen Kontrollen durch.

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung beschafft die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Informationen.

### **III. PFLICHTEN DER VERURSACHERINNEN / VERURSACHER**

#### **Artikel 9 Siedlungsabfälle aus Haushalten und Unternehmen**

Siedlungsabfälle aus Halten und Unternehmen mit bis zu 250 Vollzeitstellen sind über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen.

#### **Artikel 10 Separat zu sammelnde Abfälle**

Jedermann ist verpflichtet, die im Abfallmerkblatt festgelegten verwertbaren Siedlungsabfälle getrennt zu sammeln.

#### **Artikel 11 Biogene Abfälle**

Biogene Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren oder der dafür vorgesehenen Grünabfuhr mitzugeben.

#### **Artikel 12 Bauabfälle**

<sup>1</sup> Die Entsorgung der Bauabfälle ist Sache der Verursacherin / des Verursachers. Auch für Kleinmengen besteht keine öffentliche Entsorgungspflicht.

<sup>2</sup> Bauabfälle sind nach den Richtlinien des Schweizerischen Baumeisterverbandes zu trennen; Bausperrgut ist zu sortieren.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde für die Rückbau- bzw. Baubewilligung kann in besonderen Fällen zusätzliche Anordnungen treffen.

### **Artikel 13    Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen. Kleinmengen aus Haushaltungen sind an den im Abfallmerkblatt bezeichneten Rücknahmestellen oder bei Sammelaktionen abzugeben.

### **Artikel 14    Tierkörper**

<sup>1</sup> Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen.

<sup>2</sup> Sie sind bei den vom Kantonstierarzt bezeichneten Stellen abzugeben.

### **Artikel 15    Verbot der Ablagerung**

<sup>1</sup> Alle Abfälle sind über Sammelstellen und Entsorgungsbetriebe zu entsorgen. Abfälle sind immer der korrekten Entsorgung zuzuführen und dürfen nie auf öffentlichem oder privatem Grund abgelagert werden.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind bewilligte Lagerplätze und Deponien, die bezeichneten Behälter an Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.

<sup>3</sup> Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen sind verboten.

### **Artikel 16    Dezentrale Verbrennung von Abfällen**

<sup>1</sup> In Feuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées usw. dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Erlaubt ist das Verbrennen von naturbelassenem trockenem Brennholz oder vergleichbaren festen Brennstoffen.

<sup>2</sup> Für das Verbrennen von behandeltem Holz gelten die Vorschriften der Luftreinhalteverordnung.

<sup>3</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren oder der Abfuhr mitzugeben. Bei Schädlingsbefall oder Krankheiten können sie ausnahmsweise verbrannt werden um eine Verschleppung zu vermeiden, wenn dabei keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

### **Artikel 17    Meldepflicht, Informationspflicht**

<sup>1</sup> Liegenschaftseigentümerinnen / Liegenschaftseigentümer und -benützerinnen / -benützer (Mieterinnen / Mieter, Betriebsinhaberinnen / Betriebsinhaber) sowie deren Vertretung sind verpflichtet, für die Abfallentsorgung erhebliche Veränderungen der Bauverwaltung zu melden.

<sup>2</sup> Eigentümerinnen / Eigentümer von Liegenschaften sind zudem verpflichtet, sachdienliche Informationen und Weisungen der Bauverwaltung an ihre Mieterinnen / Mieter weiterzuleiten.

## IV. BEREITSTELLUNG UND SAMMLUNG DER ABFÄLLE

### Artikel 18 Organisation der Sammlungen

<sup>1</sup> Die Organisation der Abfuhr ist Sache der zuständigen Stelle.

<sup>2</sup> Die Abfuhrtage werden auf dem Abfallmerkblatt publiziert.

### Artikel 19 Gebinde und Gebührenzeichen

a) **Hauskehrricht**

ist in mit entsprechenden Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken bereitzustellen. Auch in Containern bereitgestellter Hauskehrricht muss mit Gebührenmarken versehen sein. Die Bauverwaltung erlässt dazu Richtlinien.

b) **Betriebskehrricht**

kann in loser oder gepresster Form in Betriebscontainern, die mit entsprechenden Gebührenmarken versehen sind, bereitgestellt werden. Ist ein Betriebscontainer zu stark gepresst, garantiert die Bauverwaltung nicht für eine vollständige Entleerung.

c) **Sperrgut**

ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen bereitzustellen. Die Bauverwaltung erlässt dazu Richtlinien.

d) **Biogene Abfälle**

Biogene Abfälle, welche nicht dezentral kompostiert werden, sind lose oder in den von der Bauverwaltung anerkannten biologisch abbaubaren Säcken im Container zur Grünabfuhr bereitzustellen. Biogene Abfälle, welche zur Abfuhr bereitgestellt werden, dürfen höchstens dem Volumen eines geschlossenen Containers entsprechen. Die bereit gestellten Abfälle müssen mit Gebührenmarken versehen sein. Die Bauverwaltung erlässt dazu Richtlinien.

e) **Häckselervice**

Gehäcksel werden Äste und Zweige bis 12 cm Durchmesser und 3 m Länge. Das Häckselgut bleibt beim Auftraggeber. Kleine Äste sind zu bündeln, grosse Äste geordnet aufzuschichten. Baumkronen sind zu entasten. Bis 10 Minuten ist das Häckseln gratis; Mehraufwendungen werden dem Auftraggeber nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

### Artikel 20 Bereitstellung

<sup>1</sup> Durch die Bereitstellung der Abfälle dürfen Fussgänger und Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.

<sup>2</sup> Für Wohnsiedlungen, Geschäftszentren, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann die Bauverwaltung einen zentralen Bereitstellungsort bezeichnen.

<sup>3</sup> Containerstandplätze müssen zugänglich und sauber gehalten werden. Im Winter müssen der Container und der Containerstandplatz von der Hauseigentümerin/vom Hauseigentümer vom Schnee geräumt werden.

<sup>4</sup> Kehrichtsäcke dürfen nicht mehr als 20 kg wiegen. Sie sind, bevorzugt im schwarzen 2-Rad-Container, am entsprechenden Abfuhrtag bis 07:00 Uhr bereitzustellen. Ein grüner 2-Rad-

Container kann, sofern er mit dem offiziellen Etikett "Schwarzkehricht" bezeichnet wird, auch für die Schwarzkehrichttour verwendet werden. Die Container sind nach der Abfuhr so bald als möglich wieder an den Standplatz zurückzunehmen.

<sup>5</sup> Die biogenen Abfälle sind im grünen 2-Rad-Container oder als Bündel am entsprechenden Abfuhrtag bis 07:00 Uhr bereitzustellen. Die Container sind nach der Abfuhr so bald als möglich wieder an den Standplatz zurückzunehmen.

<sup>6</sup> Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt.

## **Artikel 21     Kehrachtsäcke für Schwarzkehricht**

<sup>1</sup> Kehrachtsäcke für Schwarzkehricht müssen den Normen des Schweizerischen Städteverbandes entsprechen (OKS Gütesiegel).

<sup>2</sup> Sie müssen zugeschnürt und unbeschädigt bereitgestellt werden.

## **Artikel 22     Container**

<sup>1</sup> Als Container für Haus- und Betriebskehricht, wie auch für Grünabfälle, sind die von der Bauverwaltung zugelassenen Typen zu verwenden.

<sup>2</sup> Für Überbauungen mit mehr als 6 Wohneinheiten sowie für zentrale Bereitstellungsorte kann die Bauverwaltung die Anschaffung der benötigten Anzahl Container verlangen.

<sup>3</sup> Die Anschaffung der Container und deren Unterhalt sind Sache der Haushaltungen, der Hauseigentümerinnen / Hauseigentümer sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe.

<sup>4</sup> Container dürfen nicht überfüllt sein. Die Bauverwaltung erlässt entsprechende Richtlinien und ist befugt, die Leerung von Containern, die trotz Mahnung wiederholt überfüllt werden, einzustellen.

<sup>5</sup> Gebäudeeigentümerinnen / Gebäudeeigentümer bzw. Betriebsinhaberinnen / Betriebsinhaber sind verpflichtet, die Container sauber und in einwandfreiem technischem Zustand zu halten. Schadhafte Container werden von der Leerung ausgeschlossen. Die Bauverwaltung kann eine für die Benutzerinnen / Benutzer und den Sammeldienst gut sichtbare Bezeichnung der Container verlangen.

<sup>6</sup> Die Bauverwaltung ist zuständig für die Genehmigung von Containerstandorten. Bei Neu- und Umbauten sind im Bauprojekt die notwendigen privaten Entsorgungseinrichtungen (Containerstandorte) vorzusehen. Für ihre Genehmigung ist die Bauverwaltung zuständig.

## **Artikel 23     Spezialabfahren**

Die Spezialabfahren für separat gesammelte Abfälle nach Art. 4 Absatz 2 und Art. 10 dieses Reglements, die höchstzulässige Menge pro Abfuhr sowie die Bereitstellung dieser Abfälle werden durch die Bauverwaltung im Abfallmerkblatt festgelegt.

## **Artikel 24    Sammelstellen**

<sup>1</sup> Separat gesammelte Abfälle sind, soweit dafür keine Spezialabfuhr durchgeführt wird, in den dafür bestimmten Behältern bei den bezeichneten Sammelstellen zu deponieren.

<sup>2</sup> Ortsansässige Verwertungsbetriebe stellen weitere Annahmestellen zur Verfügung. Die Bauverwaltung veröffentlicht deren Betriebs- und Öffnungszeiten im Abfallmerkblatt.

## **V. FINANZIERUNG**

### **Artikel 25    Grundsätze der Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren kostendeckend und möglichst verursachergerecht finanziert.

<sup>2</sup> Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren zusammen.

<sup>3</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung sowie der Deckungsgrad der Sparten gemäss Absatz 4 bis 6 werden in der Gemeinderechnung jährlich separat ausgewiesen.

<sup>4</sup> Die Grundgebühr deckt die Kosten für:

a) **Information und Beratung**

Kosten für das Abfallmerkblatt und weitere Informations- und Beratungsmassnahmen

b) **Allgemeiner Administrations- und Personalaufwand für Abfallbewirtschaftungsaufgaben**

Kosten für die Erhebung der Grundgebühr und weitere administrative Aufwendungen der Gemeinde für Abfallbewirtschaftungsaufgaben

<sup>5</sup> Die mengenabhängige Gebühr Schwarzkehricht deckt die Kosten für:

a) **Sammelstellen und Spezialabfahren für verwertbare Siedlungsabfälle**

Kapital- und Betriebskosten von Sammelstellen, Kosten der Spezialabfahren (z.B. Sonderabfälle aus Haushaltungen), Verwertungskosten separat gesammelter, verwertbarer Abfälle abzüglich Verkaufserlöse sowie allfällige für Problemabfälle erhobene Entsorgungskostenbeiträge

b) **Sammlung und Behandlung von Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut**

<sup>6</sup> Die mengenabhängige Gebühr Grünkehricht deckt die Kosten für:

a) **Sammlung und Behandlung von Grünkehricht**

<sup>7</sup> Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, private Kompostierung, Häckseldient (über 10 Minuten), Direkteinlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung, tragen die Verursacherinnen / Verursacher der Abfälle.

## **Artikel 26 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird für jede benutzbare Wohnung sowie für jede gewerblich genutzte Liegenschaft erhoben.

<sup>2</sup> Bei Mehrfamilienhäusern wird die Grundgebühr mit dem Bezug der ersten Wohnung für das ganze Gebäude fällig.

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt an die Eigentümerinnen / Eigentümer der Liegenschaft.

## **Artikel 27 Gebührenmarken**

Die Erhebung der mengenabhängigen Gebühren erfolgt durch Gebührenmarken. Die Verkaufsstellen und Verkaufspreise werden im Abfallmerkleblatt jährlich bekanntgegeben.

## **Artikel 28 Tarife**

Die Abfallgebühren (Grundgebühr und mengenabhängige Gebühren) werden, gestützt auf die Tarife im Reglement über die Abfallentsorgungsgebühren, verrechnet

## **Artikel 29 Gebührenanpassungen**

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für die Abfallentsorgung (gemäss Artikel 1) müssen vollumfänglich durch die Gebühren gemäss Artikel 26 gedeckt werden.

<sup>2</sup> Obwohl der Deckungsgrad für die einzelnen Gebühren gemäss Artikel 26 Absatz 4 - 6 jährlich ermittelt wird, wird die Kostendeckung nur für die gesamte Abfallentsorgung ermittelt. Ökologisches Ziel dieser Massnahme ist die Förderung der Trennung des Grünabfalls und des Schwarzkehrichts.

<sup>3</sup> Falls der Kostendeckungsgrad unter 90 % sinkt oder über 110 % steigt, passt der Einwohnerrat die Gebühren spätestens nach zwei Jahren an. Weisst die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung einen Saldo von über CHF 500'000.00 auf, wird auf eine Gebührenerhöhung verzichtet, auch wenn der Kostendeckungsgrad unter 90 % fällt.

<sup>4</sup> Unter- und Überdeckungen müssen durch die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung ausgeglichen werden.

## **Artikel 30 Mehrwertsteuer**

Die festgelegten Gebühren sind exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird nach den Vorgaben des Bundes verrechnet und auf den Rechnungen separat ausgewiesen.

## **Artikel 31 Ausnahmen und Kontrollen**

<sup>1</sup> Soweit Betriebe durch das Abfallreglement, oder gestützt darauf erlassene Anordnungen, verpflichtet werden, ihre Abfälle selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen oder der Verwertung zuzuführen, entsteht daraus kein Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Grundgebühren. Dies gilt auch dann, wenn Betriebe ihre Abfälle freiwillig selbst und auf eigene Kosten der Entsorgung oder der Verwertung zuführen.

<sup>2</sup> Das Baureferat wird ermächtigt, auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen die Gebühren in begründeten Einzelfällen an die besonderen Verhältnisse anzupassen.

<sup>3</sup> Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, werden dem Verursacher nach Aufwand verrechnet. Der minimale Rechnungsbetrag beträgt CHF 100.00.

### **Artikel 32     Rückerstattung**

Überzählige Gebührenmarken können der Gemeinde zurückgegeben werden. Dabei wird der bezahlte Verkaufspreis zurückerstattet.

### **Artikel 33     Ersatzvornahme**

Werden Bestimmungen dieses Reglements sowie gestützt darauf erlassene Anordnungen verletzt, so kann innert angemessener Frist die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes verlangt oder die Ersatzvornahme zulasten des Pflichtigen angeordnet werden.

## **VI. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL**

### **Artikel 34     Strafbestimmungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bestimmungen dieses Reglements oder gestützt darauf erlassener Verfügungen übertritt, wird, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes, von der Bauverwaltung mit Busse von bis zu CHF 1'000.00 bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

### **Artikel 35     Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann innerhalb von 20 Tagen nach der Mitteilung eine schriftlich begründete Einsprache an den Gemeinderat gerichtet werden.

<sup>2</sup> Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 36     Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter folgenden Vorbehalten auf den 1. Januar 2021 in Kraft:

- a) Beschluss des Wohnerrats Beringen
- b) Genehmigung durch den Vorsteher des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird die Abfallverordnung der Gemeinde Beringen vom 14. März 1994 aufgehoben.

Vom Einwohnerrat beschlossen am 99. Xxxxxxx 2020

**Namens des Einwohnerrates Beringen**

Die Präsidentin:  
Lisa Elmiger

Die Aktuarin:  
Ute Schaad

Durch den Vorsteher des Departements des Innern genehmigt am: \_\_\_\_\_

Walter Vogelsanger  
Vorsteher Departement des Innern

## Anhang zum Abfall-Reglement

In diesem Reglement werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- a) **Entsorgung**  
Als Entsorgung gilt jede Sammlung und Behandlung der Abfälle, die dem Transport, dem Umschlag, der Lagerung und Ablagerung, der Wiederverwendung wie deren Verwerten, Unschädlichmachen oder Beseitigung dient. Als Abfälle im Sinne dieser Verordnung gelten die vom Bundesgesetz über den Umweltschutz definierten Sachen.
- b) **Sammlung**  
Als Sammlung gilt die sortengetrennte Erfassung von Abfällen sowie deren Einsammlung nach dem Hol- (Abfahren) oder dem Bringprinzip (Sammelstellen und Aktionen).
- c) **Verursacherin/Verursacher**  
ist, wer Abfälle der öffentlichen Hand zur Entsorgung überlässt oder im öffentlichen Interesse überlassen müsste.
- d) **Siedlungsabfälle**  
sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, zum Beispiel Betriebskehricht. Siedlungsabfälle enthalten verwertbare und nicht verwertbare Komponenten. Nicht verwertbare Siedlungsabfälle gelten als Kehrlicht oder Sperrgut.
- e) **Verwertbare Siedlungsabfälle**  
Als verwertbar gelten Siedlungsabfälle, welche als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwertung, einer stofflichen Verwertung oder einer speziellen Behandlung zugeführt werden können oder aufgrund ihrer umweltgefährdenden Eigenschaften einer solchen zugeführt werden müssen.
- f) **Hauskehricht**  
Nicht verwertbare Siedlungsabfälle, die in Haushaltungen und Betrieben anfallen und welche in den zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Haus- bzw. Schwarzkehricht.
- g) **Betriebskehricht**  
Nicht verwertete Siedlungsabfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, die in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen und in **Betriebscontainern** zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Betriebskehricht.
- h) **Sperrgut**  
Als Sperrgut gilt nicht verwertbarer Siedlungsabfall, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.
- i) **Biogene Abfälle**  
sind jene organischen Anteile des Siedlungsabfalls aus Garten und Küche, die kompostiert und verwertet werden können.
- k) **Bauabfälle**  
sind Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.
- l) **Sonderabfälle**  
sind die in der "Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)" aufgeführten, festen, flüssigen und gasförmigen, umweltgefährdenden Abfälle, wie zum Beispiel Bat-

terien, Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen, Gifte, Medikamente, Farben und Lacke, Fotochemikalien usw.

m) **Problemabfälle**

Die Bauverwaltung kann einzelne Siedlungsabfälle (wie z. B. Schlacke, Pneus, Elektronikgeräte, Fernsehapparate, Kühlgeräte usw.) als Problemabfälle bezeichnen, wenn deren Entsorgung als Hauskehricht, Betriebskehricht oder Sperrgut umweltgefährdend ist oder wenn sie zusätzliche Massnahmen oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen erfordert.

n) **Direkteinlieferungen**

Als Direkteinlieferung gilt die direkte Anlieferung von Abfällen durch die Besitzerin / den Besitzer an eine entsprechend eingerichtete Abfallanlage.

o) **Tierkörper**

sind alle Kadaver, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw. gemäss der eidg. und kant. Tierseuchengesetzgebung.

## II.

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Beringen, 99. Xxxxxxxx 2020

### Namens des Einwohnerrates Beringen

Die Präsidentin:  
Lisa Elmiger

Die Aktuarin:  
Ute Schaad

## **Anhang II Reglement über die Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Beringen**

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst:

I.

Das Reglement über die Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Beringen wird wie folgt geschaffen:

### **Reglement über die Abfallentsorgungsgebühren**

#### **Artikel 1 Grundsätze der Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren kostendeckend und möglichst verursachergerecht finanziert.

<sup>2</sup> Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren zusammen.

#### **Artikel 2 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird für jede benutzbare Wohnung sowie für jede gewerblich genutzte Liegenschaft erhoben.

<sup>2</sup> Es werden folgende Grundgebühren erhoben (zuzüglich Mehrwertsteuer):

a) Grundgebühr pro Wohnung	CHF 60.00
b) Grundgebühr pro gewerblich genutzte Liegenschaft	
• bis 10 Vollzeitstellen	CHF 50.00
• von 11 – 100 Vollzeitstellen	CHF 150.00
• pro zusätzliche 100 Vollzeitstellen (oder Teile davon)	CHF 100.00

<sup>3</sup> Wird eine Liegenschaft gleichzeitig als Wohnung als auch für gewerbliche Zwecke verwendet, muss grundsätzlich die Grundgebühr pro Wohnung bezahlt werden.

#### **Artikel 3 Mengenabhängige Schwarzgebühr**

<sup>1</sup> Die Erhebung der mengenabhängigen Schwarzgebühr erfolgt durch Gebührenmarken.

<sup>2</sup> Es werden folgende mengenabhängigen Schwarzgebühren erhoben (zuzüglich Mehrwertsteuer):

a) Kehricht in Säcken		
17 Liter Sack	eine Marke zu CHF 1.20	CHF 1.20
35 Liter Sack	eine Marke zu CHF 2.20	CHF 2.20

60 Liter Sack	zwei Marken zu CHF 2.20	CHF	4.40
110 Liter Sack	eine Marke zu CHF 6.00	CHF	6.00
b) Betriebscontainer			
800 Liter Container ungepresst	eine Marke zu CHF 45.00	CHF	45.00
800 Liter Container gepresst	zwei Marken zu CHF 45.00	CHF	90.00
c) Sperrgut			
50 x 50 x 50 cm / 125 Liter	eine Marke zu CHF 6.00	CHF	6.00
100 x 50 x 50 cm / 250 Liter	zwei Marken zu CHF 6.00	CHF	12.00

#### Artikel 4 Mengenabhängige Grünegebühr

<sup>1</sup> Die Erhebung der mengenabhängigen Grünegebühr erfolgt durch Gebührenmarken.

<sup>2</sup> Es werden folgende mengenabhängigen Grünegebühren erhoben (zuzüglich Mehrwertsteuer):

a) Grünkehricht in Containern oder als Bündel - Einzelsammlung			
Container 80 - 200 Liter	eine Marke zu CHF 2.00	CHF	2.00
Container 201 - 300 Liter	zwei Marken zu CHF 2.00	CHF	4.00
Container 301 - 500 Liter	drei Marken zu CHF 2.00	CHF	6.00
Container 501 - 800 Liter	vier Marken zu CHF 2.00	CHF	8.00
b) Grünkehricht in Containern - Jahresvignette			
Container 80 - 200 Liter	eine Vignette zu CHF 75.00	CHF	75.00
Container 201 - 300 Liter	zwei Vignetten zu CHF 75.00	CHF	150.00
Container 301 - 500 Liter	drei Vignetten zu CHF 75.00	CHF	225.00
Container 501 - 800 Liter	vier Vignetten zu CHF 75.00	CHF	300.00

#### Artikel 5 Häckseln

Die ersten 10 Minuten sind gratis, danach werden pro angebrochene 5 Minuten CHF 15.00 verrechnet.

#### Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft unter Vorbehalt, dass auch das Abfall-Reglement der Gemeinde Beringen auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt wird.

Vom Einwohnerrat beschlossen am 99. Xxxxxxx 2020

#### Namens des Einwohnerrates Beringen

Die Präsidentin:  
Lisa Elmiger

Die Aktuarin:  
Ute Schaad

Durch den Vorsteher des Departements des Innern genehmigt am: \_\_\_\_\_

Walter Vogelsanger

Vorsteher Departement des Innern

## II.

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Beringen, 99. Xxxxxxxx 2020

### **Namens des Einwohnerrates Beringen**

Die Präsidentin:  
Lisa Elmiger

Die Aktuarin:  
Ute Schaad